

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Taching a.See erläßt aufgrund der Art. 20 , 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2

Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse:

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung 30,00 € pro Prüfungstag.“
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstauffall.
- (4) Gemeinderatsmitgliedern, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Heranziehung einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 7,50 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (6) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 €.

§ 4
Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

§ 5
Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.05.1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 07.07.1972 außer Kraft.

Taching a.See, 08.05.1978 *)
GEMEINDE TACHING A.SEE

(Mayer)
1.Bürgermeister



*) i.d.F.v.21.06.1990/07.11.01/16.05.02/28.08.03/22.12.05